

## Amtlicher Teil

<b>Beschlüsse der 60. Verbandsversammlung des Zweckverbandes JenaWasser</b>	<b>10</b>
- Vertrag zur Annahme von Fäkalien auf der Kläranlage Jena	10
- Beschluss 1. Änderung der Investitionspläne Trinkwasser und Abwasser 2002	10
- Beschluss Einführung von getrennten Entgelten für Schmutz- und Niederschlagswasser	10
- Beschluss Beitritt zur Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Aufgabenträger für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Thüringer Gemeinde- und Städtebund	11
- Beschluss Vereinbarung Dorferneuerung Frauenprießnitz	12
<b>Amtliche Bekanntgabe der Haushaltssatzung 2002 des Zweckverbandes JenaWasser gemäß § 26 Abs. 1, Satz 1 GKG i.V. § 57 ThürKO sowie § 22 GKG</b>	<b>12</b>

## Öffentlicher Teil

**Wir informieren in dieser Ausgabe zur**

***Einführung getrennter Entgelte für Schmutz- und Regenwasser***



**Seite 14**

### Impressum:

Herausgeber: JenaWasser, Vorstandsvorsitzender; Anschrift JenaWasser, Geschäftsstelle Postfach 100664, 07706 Jena, Fax: 03641 688 605, Telefon: 03641 688 480. Druck: Saalebetriebswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 Schwbg, Am Flutgraben 14, 07743 Jena. E-Mail: email@jenawasser.de; Redaktionsschluss: 15.05.02  
Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

## **Beschlüsse der 60. Verbandsversammlung des Zweckverbandes JenaWasser**

### **Vertrag zur Annahme von Fäkalien auf der Kläranlage Jena**

001 Die Verbandsversammlung stimmt dem Vertrag laut Anlage zur Beschlussvorlage mit der SITA ESR GmbH & Co. KG zur Annahme von Fäkalien aus dem Gebiet der Gemeinde St. Gangloff zu.

002 Der Betriebsführer wird darüber hinaus ermächtigt, die Annahme von Fäkalenschlamm von anderen entsorgungspflichtigen Körperschaften unter Maßgabe der Regelungen des beiliegenden Vertrages auszuhandeln.

003 Der Geschäftsleiter wird ermächtigt, entsprechende Verträge ohne weitere Beschlussfassung der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

#### Begründung:

(Auszug)

Nach § 3 der Verbandssatzung des Zweckverbandes JenaWasser kann er außerhalb seines räumlichen Wirkungsbereiches in Einzelfällen Vereinbarungen oder Verträge zur Übernahme von Abwässern (incl. Fäkalien) abschließen. Hierzu ist jedoch die Zustimmung der Verbandsversammlung erforderlich.

Die Gemeinde St. Gangloff und andere Körperschaften haben Anträge zur Mitbehandlung von Fäkalien auf Kläranlagen von JenaWasser gestellt. Die Körperschaften verfügen über keine bzw. über nicht ausreichende eigene Kapazitäten zur ordnungsgemäßen Fäkalienbehandlung.

Zur Zeit verfügen die Kläranlagen Jena und Maua noch über freie Kapazitäten zur Mitbehandlung von ca. 6.000 m<sup>3</sup> Fäkalien pro Jahr. Bisher liegen Anträge für ca. 2.500 m<sup>3</sup> vor.

Unter Beachtung der begrenzten Annahmekapazitäten wird der Betriebsführer ermächtigt, auch weitere Verträge auszuhandeln und der Geschäftsleiter ermächtigt, diese Verträge ohne weitere Beschlussfassung der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

### **Beschluss 1. Änderung der Investitionspläne Trinkwasser und Abwasser 2002**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes JenaWasser beschließt die Änderung des Investitionsplanes Trinkwasser sowie des Investitionsplanes Abwasser gemäß Entwurf zur Beschlussvorlage.

#### Begründung:

(Auszug)

Die Änderungen zum Investitionsplan Abwasser und Trinkwasser des Jahres 2002 haben keine Auswirkungen auf die Haushaltssatzung 2002, da sie hinsichtlich der Gesamtinvestitionsaufwendungen wertneutral gestaltet sind.

Die Überarbeitung der Pläne wurde durch von der Planung abweichende Ausschreibungsergebnisse sowie durch die Verschiebung von Maßnahmen ins Folgejahr notwendig.

\*\*\*

### **Beschluss Einführung von getrennten Entgelten für Schmutz- und Niederschlagswasser**

001 Die Verbandsversammlung fasst den grundsätzlichen Beschluss, die Abwassergebühr in eine Schmutzwasser- und eine Niederschlagswassergebühr zu splitten.

002 Die Verbandsversammlung beauftragt die Geschäftsleitung, bis zur nächsten Verbandsversammlung einen Ablaufplan für die stufenweise Abarbeitung des Projektes vorzulegen.

003 Als Maßstäbe werden für die Schmutzwassergebühr wie bisher der Trinkwasserverbrauch und für die Niederschlagswassergebühr die versiegelte an die öffentliche Kanalisation angeschlossene Grundstücksfläche festgesetzt.

#### Begründung:

Gemäß Thüringer Wassergesetz ist der Zweckverband JenaWasser nicht nur der Beseitigungspflichtige für das auf den Grundstücken anfallende häusliche, gewerbliche und industrielle Schmutzwasser, sondern auch für das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser.

Die Einführung einer gesplitteten Abwassergebühr ist im Kern eine Frage nach erhöhter Gebührengerechtigkeit sowie eine Frage der Rechtssicherheit. Es liegen eine Reihe von Verwaltungsgerichtsentscheidungen zur zwingenden Einführung einer gesplitteten Abwassergebühr vor. Auch eine Reihe von Thüringer Abwasserunternehmen hat bereits die Gebührensplittung umgesetzt.

Eine gesplittete Abwassergebühr setzt die Einführung neuer Maßstäbe zur Ermittlung der künftigen Abgabenschuld eines Grundstückseigentümers voraus. Es sind eine Reihe verschiedener Maßstäbe denkbar, die unterschiedlichen Verwaltungsaufwand und unterschiedliche "Gerechtigkeit" nach sich ziehen. Dazu ist es notwendig, von den Abgabepflichtigen grundstücksbezogene Daten zu erheben.

Im Ergebnis der Einführung einer gesplitteten Abwassergebühr entspricht künftig die Jahres-schmutzwassermenge dem Jahrestrinkwasserverbrauch.

Da die von den Grundstücken abgeleitete Niederschlagswassermenge nicht gemessen werden kann wird vorgeschlagen, von den verschiedensten, in Frage kommenden Maßstäben zur Ermittlung einer Niederschlagswasserabgabe, den Maßstab der **versiegelten** und an die Kanalisation **angeschlossenen** Grundstücksfläche zu verwenden. Dieser Maßstab schafft von allen möglichen Maßstäben das größte Maß an "Gerechtigkeit".

Im Ergebnis einer umfangreichen Datenerhebung von den Grundstückseigentümern und einer betriebswirtschaftlichen Kalkulation werden die Aufwendungen zur Fortleitung und Behandlung des Schmutzwassers einerseits und den Kosten der Fortleitung des Regenwassers andererseits den beiden o.g. Maßstäben (Wasserverbrauch und versiegelter und angeschlossener Grundstücksfläche) gegenübergestellt. Die Niederschlagswasserabgabe ermittelt sich dann zu einem Betrag pro Quadratmeter versiegelter/angeschlossener Grundstücksfläche.

Dieser Beschluss schafft die Voraussetzungen, damit auf der Grundlage der Abgabenordnung (AO) die notwendigen grundstücksbezogenen Daten ermittelt werden können. Es ist beab-

sichtigt, die Daten im Zuge der Selbstauskunft (Fragebogen) einzuholen.

Das Gesamtgebührenaufkommen des Verbandes wird sich durch die Einführung einer gesplitteten Gebühr nicht erhöhen.

Es wird angestrebt, mit Beginn des Jahres 2004 die gesplittete Abwassergebühr in den Satzungen des Verbandes umzusetzen. Durch eine frühzeitige Information können sich die Grundstückseigentümer auf die neue Situation einstellen.

\*\*\*

### **Beschluss Beitritt zur Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Aufgabenträger für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Thüringer Gemeinde- und Städtebund**

Der Zweckverband JenaWasser tritt der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Aufgabenträger für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Gemeinde- und Städtebund bei.

#### Sachverhalt/Grundlagen:

Bisher besitzen die Aufgabenträger für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in Thüringen keine Interessenvertretung. Die Aufgaben der Öffentlichkeits- bzw. Pressearbeit, die eigene Interessenvertretung bei Gesetzesvorhaben der Landesregierung und die interkommunale Zusammenarbeit werden bisher nur unzureichend erledigt.

Mit der beabsichtigten Bildung einer Arbeitsgemeinschaft wird **keine eigene** Interessenvertretung der Verbände gebildet. Die Interessen werden durch den Gemeinde- und Städtebund Thüringen vertreten.

Sofern sich eine ausreichende Anzahl von Aufgabenträgern zum Beitritt entscheidet, werden jedoch erstmals Gremien geschaffen, in denen die Verbände zusammen arbeiten können.

In die Aktivitäten zur Gründung der Arbeitsgemeinschaft war JenaWasser durch seinen Verbandsvorsitzenden und den Geschäftsleiter maßgeblich eingebunden. Es wird versucht, in den zu gründenden Gremien Platz und Stimme für JenaWasser zu erreichen.

\*\*\*

### Beschluss Vereinbarung Dorferneuerung Frauenprießnitz

Die Verbandsversammlung stimmt dem Abschluss des Vertrages zur Dorferneuerung mit der Gemeinde Frauenprießnitz zu.

#### Begründung:

Für die Ortslage Frauenprießnitz wurde ein Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zur Förderung in der Dorferneuerung für das Jahr 2002 gestellt. Im Zuge der Förderung im Rahmen der Dorferneuerung besteht die Möglichkeit, wasserwirtschaftliche Maßnahmen, die nicht durch andere Förderprogramme gefördert werden, zu fördern. Aus v.g. Grund wurde der Bau einer Trink- und einer Abwasserleitung in der Jenaer Straße zur Förderung beantragt.

Die Gemeinde muss Zuwendungen aus dem Landeshaushalt an den Zweckverband JenaWasser (Verband) übertragen. Aus diesem Grund wird die Vereinbarung abgeschlossen.

Mit der Übertragung der Zuwendung verpflichtet sich der Verband, sämtliche Verpflichtungen der Gemeinde aus dem Zuwendungsbescheid des Flurneuordnungsamtes (FNA) Gera zu übernehmen. Der Verband muss den Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung führen und übergibt den Verwendungsnachweis in der vorgeschriebenen Frist der Gemeinde zur Einreichung bei der Bewilligungsbehörde. Nach der wasserwirtschaftlichen Abnahme geht diese Anlage vollständig in das Eigentum des Verbandes über und wird durch diesen betrieben.

\*\*\*

### Amtliche Bekanntgabe der Haushaltssatzung 2002 des Zweckverbandes JenaWasser gemäß § 26 Abs. 1, Satz 1 GKG i.V. § 57 ThürKO sowie § 22 GKG

I.

#### Haushaltssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jena für das Wirtschaftsjahr 2002

Auf Grund des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232) i.V.m. § 53 ff Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) und der §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15. Juli 1993 (GVBl. S. 432) erlässt der Wasser- und Abwasserzweckverband Jena folgende Haushaltssatzung.

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

#### - für die Wasserversorgung

a) im Erfolgsplan

die Erträge	14.183 TEUR
die Aufwendungen	14.486 TEUR

b) im Vermögensplan

die Einnahmen	9.469 TEUR
die Ausgaben	9.469 TEUR

#### - für die Abwasserbehandlung

a) im Erfolgsplan

die Erträge	14.301 TEUR
die Aufwendungen	13.726 TEUR

b) im Vermögensplan

die Einnahmen	8.824 TEUR
die Ausgaben	8.824 TEUR

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird

für die Wasserversorgung 0 TEUR  
für die Abwasserbehandlung 0 TEUR

festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird

für die Wasserversorgung auf 1.248 TEUR  
für die Abwasserbehandlung auf

festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 2,5 Mio. Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Fehlbedarfsumlage wird auf 1.373 TEUR festgesetzt. Nach Feststellung des Jahresabschlusses 2002 erfolgt die Verrechnung mit der bereits erhobenen Umlage.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung nebst Anlagen tritt mit dem 01.01.2002 in Kraft.

Jena, den 28.02.2002

gez. Moritz - Siegel -  
Verbandsvorsitzender

**II.****Beschluss und Genehmigungsvermerk**

1. Mit Beschluss vom 03.12.2001 Nr. 051/01 hat die Verbandsversammlung die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan für das Jahr 2002 mit Anlagen beschlossen.
2. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 22.02.2002, Az. 205.04-1512.40-01/02 J, die rechtsaufsichtliche Würdigung der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes 2002 und die Genehmigung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen für die Wasserversorgung in Höhe von 1.248 Mio € vorgenommen. Weitere genehmigungspflichtige Teile enthält die Haushaltssatzung nicht.

**III.****Auslegungshinweis**

Der Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 11. März 2002 bis 22. März 2002

Mo bis Mi	von 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Do	von 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Fr	von 08.00 - 12.00 Uhr

in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jena, Rudolstädter Str. 39, 07745 Jena, öffentlich aus.

Jena, den 28.02.2002

Moritz  
Verbandsvorsitzender (Siegel)

Erläuterungen zur Beschlussvorlage:

## Einführung von getrennten Entgelten für Schmutz- und Niederschlagswasser

Die Abwassergebühren sind vielfach Gegenstand der öffentlichen Diskussion. Deshalb haben sich nachdem die Ankündigung zur Einführung dieses neuen Gebührenmodells viele die Frage gestellt:

**"Sollen wir etwa auch noch dafür bezahlen,  
dass es der liebe Gott regnen lässt?"**

Die Antwort darauf ist: **Ja, aber**

1. bezahlen wir jetzt schon dafür, und
2. bezahlen wir nicht dafür, dass es der liebe Gott regnen lässt, sondern dafür, dass das Niederschlagswasser von den Grundstücken beseitigt wird, genauso wie wir nicht dafür bezahlen, dass es der liebe Gott kalt werden lässt, sondern dafür, dass wir heizen müssen.



Und um es auch gleich vorweg zu nehmen:

**Hier wird nur eine Gebühr in zwei Gebühren aufgeteilt  
und mehr Gerechtigkeit geschaffen!**

**JenaWasser hat dadurch nicht mehr Einnahmen!**

## Regenwasser ist Abwasser!

Abwasser ist nach dem  
Thüringer Wassergesetz:

Deshalb führt der Zweckverband folgende  
Dienstleistungen aus:

Schmutzwasser



Schmutzwasserbeseitigung

(Ableitung in den Kanälen, Behandlung in Kläranlagen usw.)

Regenwasser

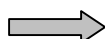


Regenwasserbeseitigung

(Ableitung in Kanälen, m.u. Behandlung in Kläranlagen usw.)

Fäkalien

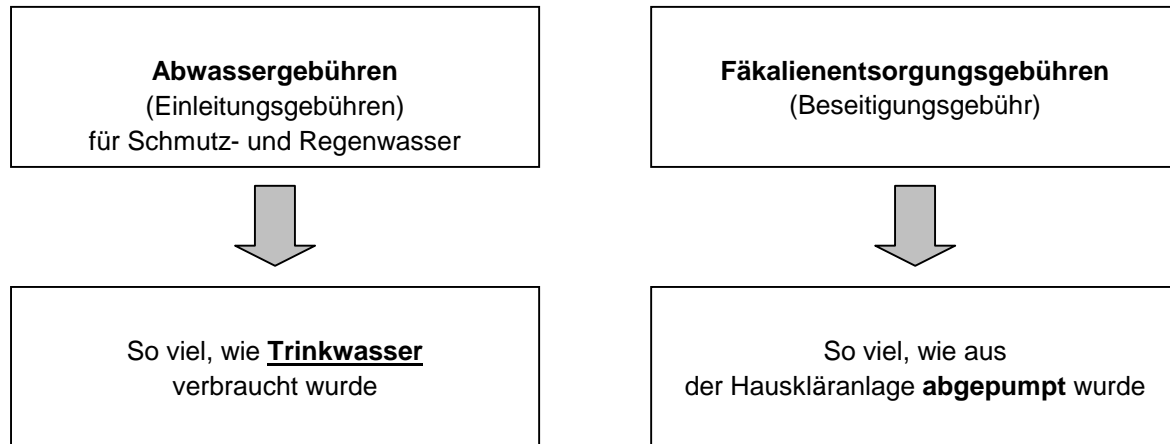
(Abwasser aus Hauskläranlagen)



Fäkalienentsorgung (Abfuhr und Behandlung in Kläranlagen)

# Wie bezahlen Sie dafür?

Der Zweckverband Jena Wasser erhebt:



Es liegt auf der Hand, dass der Anfall von Regenwasser auf einem Grundstück **nichts mit dem Trinkwasserverbrauch zu tun hat**.

# Wie wird es nun gerechter?



Es regnet erst einmal auf allen Grundstücken ungefähr gleich. Aber nicht von allen Flächen gelangt das Regenwasser auch in die öffentlichen Kanäle!



Mit unserer Abwassereinheitsgebühr zahlen nur die Grundstückseigentümer auch für die Regenwasserableitung, die auch **Trinkwasser** verbrauchen. Denn nur in dem Maß werden die Abwassergebühren erhoben.



Also: Für Grundstücke, auf denen kein Trinkwasser verbraucht wird, aber Regenwasser über Gullys eingeleitet wird, werden keine Gebühren erhoben! Die hier entstehenden Kosten zahlen alle anderen Grundstückseigentümer mit!



Ähnlich ungerecht geht es natürlich bei Grundstücken zu, die große gepflasterte und angeschlossene Flächen haben, aber wenig Trinkwasser verbrauchen. Z.B. Einkaufszentrum, Baumärkte u.a.



Wer kein Regenwasser einleitet, weil er es auf dem Grundstück versickert, muss als Abwasser nur noch die niedrigeren Schmutzwassergebühren bezahlen.

**Ziel ist also:**

Jeder soll so viel bezahlen,  
wie die Abwasserentsorgung seines Grundstückes kostet

---

---

**- Fortsetzung folgt -**